

Bezirkshauptmannschaft Gmünd

3950 Gmünd, Sigismundgasse 2

Parteienverkehr Di 8-12 und 13-19 Uhr, Do 8-12 und 13-15 Uhr

Fernschreibnummer 72313 Telefax 02852 52565

9-N-9136/5

Bearbeiter (02852) 52501
Schmidt DW 15

Datum
31.01.1995

Betrifft

Naturdenkmal "Rabenloch" Felsbildungen auf Pz. Nr. 644,
KG Thaures,

B E S C H E I D

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd erklärt die sich auf Pz. Nr. 644, KG Thaures, befindliche Felsbildung von außergewöhnlicher Größe und Ausbildung, das sogenannte "Rabenloch", zum Naturdenkmal.

Der Bereich von jeweils 20 m rings um die Felswand (in den verschiedenen Höhenlagen, im Westen tief unten in der Bachsohle, im Osten in der hochgelegenen Waldfläche, im Norden und Süden in den anschließenden Waldhängen) wird zum Bestandteil des Naturdenkmales erklärt.

Zugelassene Nutzung im Bestandteil des Naturdenkmales:
Forstliche Nutzung, jedoch ohne Niveauänderungen (Abgrabungen, Anschüttungen, Felssprengung udgl.)

Die genaue Lage des Naturdenkmales ist dem beiliegenden Plan zu entnehmen, welcher zum Bestandteil des Bescheides erklärt wird.

Rechtsgrundlage:

§ 9 Abs. 1, 2 und 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des NÖ
Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500-3

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 leg. cit. kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Die Behörde hat das Naturdenkmal zu kennzeichnen.

Gemäß § 9 Abs. 2 leg. cit. ist, wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmales zu erklären.

Gemäß § 9 Abs. 5 leg. cit. sind die Bestimmungen gemäß § 7 Abs. 2 bis 6 auf Naturdenkmale anzuwenden.

Gemäß § 7 Abs. 2 leg. cit. ist jeder Eingriff in Naturschutzgebieten, in das Pflanzenkleid und Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen untersagt. Die Behörde kann, außer zur Abwehr drohender Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder schwerer volkswirtschaftlicher Schäden, Ausnahmen insbesondere solche, die der Nutzung des Naturschutzgebietes dienen, nur unter der Voraussetzung oder unter solchen Auflagen gestatten, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet, insbesondere der Bestand des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder dessen natürlicher Lebensraum nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

Mit Schreiben vom 19.11.1991 hat der Umweltgemeinderat der Marktgemeinde Großschönau Ferdinand Prinz bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd, die Unterschutzstellung des gegenständlichen Naturgebildes angeregt.

Hiezu wurde ein Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt. Dieses wurde dem Eigentümer, der Marktgemeinde Großschönau und der Umweltschutzbehörde des Landes NÖ zur Kenntnis gebracht. Eine gegenteilige Stellungnahme ist nicht eingelangt.

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere des eingeholten Gutachtens, war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich oder mittels Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar beim Amt der NÖ Landesregierung (per Adresse 1014 Wien, Herrengasse 11 - 13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an:

1. die Agrargemeinschaft Thaures, z. Hd. des Obmannes Herrn
Zuschrott Bruno, Thaures Nr. 18, 3922 Großschönau
2. die Marktgemeinde 3922 Großschönau
3. die Umweltschutzsachverständigen des Landes NÖ
Teinfaltstraße 8, 1014 Wien

